

Modul 2 Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge, Rechte und Pflichten

Baustein: V2

Grundzüge des Vertragsrechts

Ziel: Grundkenntnis der wesentlichen alltagsrelevanten Vertragsgrundsätze

Kurzbeschreibung: Vermittlung von Kenntnissen zu Grundzügen des Vertragsrechts

Methode: Theoretischer Input, Gruppenarbeit, gemeinsame Reflektion und Diskussion, Checkliste

Anmerkung: Den Autorinnen ist bewusst, dass es sich um relativ trockenen Stoff handelt. Trotzdem ist dieser Baustein sehr wichtig, weil er nötiges Grundwissen vermittelt, das im Alltag gebraucht wird. Es ist gut, ein BGB in Buchform mitzunehmen und herumgehen zu lassen. Beeindruckend wäre es, wenn der Dozent sich in einer gut sortierten Bibliothek einen Kommentar zum BGB ausleiht und dieses kiloschwere Werk ebenfalls präsentiert.

Tipp: Die Berliner Rechtsanwaltskammer vermittelt Rechtsanwälte, die ehrenamtlich für einzelne Unterrichtsstunden in die Schulen kommen. Fragen Sie dort nach!

Beschreibung:

Bearbeiten Sie die Checkliste in Kleingruppen. Diskutieren Sie miteinander und entscheiden Sie sich für Lösungen. Präsentieren und begründen Sie die Entscheidungen in der ganzen Klasse. Hinweis: An dieser Stelle kommt es noch nicht darauf an, „richtige“ Lösungen zu finden. Die Checkliste kann erneut bearbeitet und diskutiert werden am Ende dieser Unterrichtseinheit. Werden jetzt andere Lösungen gefunden?

Diskutieren Sie und schreiben Sie die Antworten auf der Tafel, dem Smartboard o.ä. auf: Das mitgebrachte BGB wird dabei herumgereicht.

- Wo finde ich Vorschriften über Verträge? Vor allem im BGB = „Bürgerliches Gesetzbuch“. Hat das schon mal jemand gesehen oder darin gelesen?
- BGB: Regelt das Verhältnis von „Bürger zu Bürger“ einschließlich „Bürger zu Firma“ (in Abgrenzung zu: Staat und Bürger)
- Frage an Teilnehmer: Aus welchem Jahr stammt das BGB? Aus dem Jahr 1896, seither ca. 180 „Gesetzesnovellen“/Änderungen

Welche Themen müssten für das „Vertragsrecht“ geregelt sein?

Was müssen Bürger und Bürger oder Bürger und Firmen miteinander regeln? Welche Verträge kennen Sie? Antworten auf Tafel o.ä. notieren; wenn die Antworten zäh kommen: zurückgreifen auf Arbeitsblatt „Alltag eines Juristen“ und den Tagesablauf durchgehen.

Aufbau des BGB / diese Themen sind geregelt:

Aufgabenstellung: Finden Sie jeweils Beispiele.

- Allgemeiner Teil (z.B. Geschäftsfähigkeit, Irrtum beim Vertragsschluss, Verjährung, Formen von Verträgen wie z. B. mündlich, Schriftform, Regelungen zum Minderjährigenschutz)
- Schuldverhältnisse (z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Darlehensverträge)
- Sachenrecht (z. B. Eigentum an Grundstücken und an „beweglichen Sachen“)
- Familienrecht (z. B. Ehevertrag, Scheidung)
- Erbrecht (z. B. gesetzliche Erbfolge, Erbvertrag)

Leitvorstellungen des Vertragsrechts im BGB:

- **Leitvorstellung des mündigen Bürgers („Consumer Citizen“):** Der Verbraucher ist ein mündiger, gut informierter und mit dem Vertragspartner gleichberechtigter Bürger. Er ist in der Lage, Verträge zu lesen, zu verstehen und frei und verantwortlich zu entscheiden, welche Verträge er eingehen möchte.
Schutzvorschriften sind **immer nur Ausnahmen zu diesem Grundsatz**, z.B. Schutzvorschriften zu „Kleingedrucktem“ = „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, im Mietrecht, für Fernabsatzgeschäfte.
- **Vertragsfreiheit:** Der Inhalt von Verträgen ist grundsätzlich frei verhandelbar und allein Sache der Vertragsparteien. **Schutzvorschriften greifen nur ausnahmsweise.** Ist ein Vertrag nur in schriftlicher Form wirksam? Nein, ein Vertragsschluss kann in den meisten Fällen auch mündlich oder konkludent erfolgen. Konkludent bedeutet „durch schlüssiges Verhalten“, also z. B. durch einen Klick im Internet, durch Verhalten an der Kasse im Supermarkt, durch das Betreten eines öffentlichen Verkehrsmittels usw. Wenn hier immer schriftliche Verträge nötig wären, käme unser Alltag schnell zum Erliegen. Nur ausnahmsweise besteht Schriftformzwang bzw. sogar das Erfordernis, dass ein Notar mitwirkt. Dies betrifft hauptsächlich Grundstücksgeschäfte.
- **Vertragsbindung:** einmal unterschrieben = daran gebunden. Warum gibt es diesen Grundsatz? Um Rechtssicherheit herzustellen.
- **Schutz des Eigentums.** Was könnte damit gemeint sein? Eigentum wird in unserer Rechtsordnung sehr geschützt. Wer das Eigentum eines anderen z. B. beschädigt, ist zum Schadensersatz verpflichtet. An gestohlenem Eigentum kann kein neues Eigentum begründet werden, wer also z. B. ein gestohlenen Fahrrad kauft, muss es wieder hergeben, wenn der Eigentümer es herausfordert.
- **Schutz Minderjähriger.** Warum gibt es hier Schutzregeln?
- **Fristen** (z.B. bzgl. Widerruf, Kündigung) müssen eingehalten werden. Wozu ist das wichtig? Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herzustellen.

Diese Leitvorstellungen kennen auch immer Ausnahmen, vor allem im Bereich des Verbraucherschutzes. Trotzdem bleiben es die Leitprinzipien, die jeder Verbraucher kennen sollte.

An dieser Stelle kann –unter Zugrundelegung der besprochenen Leitprinzipien- die Checkliste nochmals bearbeitet werden.

Gibt es weitere Rechtsquellen? Ja, zum Beispiel:

- weitere Gesetze, z. B. Versicherungsvertragsgesetz, Kündigungsschutzgesetz
- „Literatur/herrschende Meinung“ (ggf. Kommentar zeigen): Rechtsgelehrte schreiben Aufsätze und Bücher, die von Richtern etc. gelesen werden und dort meinungsbildend wirken können
- Rechtsprechung/Gerichtsurteile: Meist gibt es mehrere Instanzen. Gerichtliche Entscheidungen können also von einem höheren Gericht überprüft werden. Entscheidungen oberer Gerichte sind oft bindend oder richtungsweisend für untere Gerichte. Aber Vorsicht: Wenn es vor dem Zivilgericht um Fragen geht, die einen „Wert“ von weniger als 600 € haben, ist das Urteil des Amtsgerichts in erster Instanz das erste und auch das einzige Urteil, § 511 BGB. Dann gibt es meist keine Möglichkeit, ein höheres Gericht um Überprüfung zu bitten. Ein alter Jurist sagte dazu: „Vor Gericht und auf hoher See sind wir alle in Gottes Hand“
- „Düsseldorfer/Berliner Tabelle“: regeln die Höhe von Unterhaltsansprüchen von Ehepartnern und Kindern bei Trennung und Scheidung

Möglicher Exkurs:

Wie kommt es zu Änderungen in den Gesetzen? Wie kommt es überhaupt zu Gesetzen?

Die Antworten können Hinweise auf weiteren = tiefergehenden Bildungsbedarf sein. Kurzer Abriss der richtigen Antworten:

- Gesetze sind immer das Ergebnis **politischer** Prozesse. Bundesgesetze werden von der Bundesregierung, genauer gesagt den zuständigen Bundesministerien, erarbeitet und vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Es gibt auch Landesgesetze, zum Beispiel im Bereich Schule und Hochschule. Diese werden vom Landesparlament, in Berlin vom Abgeordnetenhaus verabschiedet. In den Parlamenten sitzen gewählte (!) Politiker.
- Dabei spielt u.a. eine Rolle, welche Überzeugungen Politiker / Parteien haben, welche aktuellen gesellschaftlichen Strömungen es gibt, wie die regierende Mehrheit zusammengesetzt ist, was vor dem Grundgesetz möglich und was nicht möglich ist.
- Vorgaben kommen aber z.B. auch aus dem wachsenden Europarecht (z. B. die jahrelang gültige, berühmte Gurkenverordnung, die den in der EU maximal zulässigen Krümmungsgrad von Gurken vorgab).

Fazit: Gesetze werden von Menschen gemacht, die in politische Ämter gewählt wurden. Sie sind nicht ewigwährend und unterliegen ständigen Veränderungen. Sie sind immer das Produkt politischer Prozesse und sind fast immer Kompromisse zwischen verschiedenen Positionen.

Suchen Sie aktuelle Beispiele. Fassen Sie ein aktuelles Beispiel zusammen und stellen es dar.

Entwickeln Sie eine eigene Position dazu und begründen Sie diese.

Grundzüge des Vertragsrechts

- Wo finde ich Vorschriften über Verträge? Vor allem im BGB = „Bürgerliches Gesetzbuch“. Daneben gibt es noch andere Gesetze für diesen Themenbereich.
- BGB: Regelt das Verhältnis von „Bürger zu Bürger“ einschließlich „Bürger zu Firma“
- Aus welchem Jahr stammt das BGB? Aus dem Jahr 1896, seither ca. 180 große Gesetzesänderungen. Weitere Änderungen sind geplant.

So ist das BGB aufgebaut/ diese Themen sind geregelt:

- Allgemeiner Teil::z. B. Geschäftsfähigkeit, Irrtum beim Vertragsschluss, Verjährung, formale Erfordernisse von bestimmten Verträgen, Regelungen zum Minderjährigenschutz
- Schuldverhältnisse/Verträge: z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Darlehensverträge
- Sachenrecht: z. B. Eigentum an Grundstücken und an „beweglichen Sachen“
- Familienrecht: z. B. Ehevertrag, Scheidung, Sorgerecht für minderjährige Kinder
- Erbrecht: z. B. gesetzliche Erbfolge, Testament, Erbvertrag

Leitvorstellungen:

- **Leitvorstellung des mündigen Bürgers:** Der Verbraucher soll ein mündiger, gut informierter und mit dem Vertragspartner (z. B. Telefonanbieter) gleichberechtigter Bürger sein
- **Vertragsfreiheit:** Vertragsschluss kann schriftlich, mündlich, aber auch durch einfaches Verhalten erfolgen. Der Inhalt ist grundsätzlich frei. Schutzvorschriften für Verbraucher greifen immer nur im Ausnahmefall
- **Vertragsbindung** : einmal unterschrieben = daran gebunden, nur im Ausnahmefall gibt es Abweichungen von diesem Grundsatz
- **Schutz des Eigentums**
- **Schutz Minderjähriger**
- **Fristen:** zum Beispiel Kündigungsfristen = müssen eingehalten werden!

Baustein V2	Schülerversion	Modul 2
-------------	----------------	---------

Checkliste „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“

Eine junge Frau fährt mit dem Taxi zum Flughafen.

JA **NEIN**

Ein türkischer Mann, der kein deutsch spricht, bestellt beim Otto- Versand über das Internet einen Fernseher.

JA **NEIN**

Eine 21-jährige steigt in die S-Bahn und hat vergessen den Fahrschein abzustempeln.

JA **NEIN**

Eine junge Frau unterschreibt einen Kreditvertrag, den sie nicht versteht.

JA **NEIN**

Ein 10-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern eine DVD für 5,99 €.

JA **NEIN**

Ein 12-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern ein Fahrrad für 299 €.

JA **NEIN**

Ein 18jähriger unterschreibt einen Fitnessvertrag für die Dauer von 2 Jahren. Er geht 2x hin und stellt fest, dass ihm das Fitnessstudio nicht gefällt, weil es zu laut ist.

JA **NEIN**

Ein Mann unterschreibt einen 2-Jahres-Handyvertrag. Noch am gleichen Tag versenkt seine 1-jährige Tochter das neue Handy in der Badewanne.

JA **NEIN**

Eine 70-jährige unterschreibt an der Haustür einen Vertrag für einen neuen Telefonanbieter. Den Vertreter hatte sie nicht bestellt.

JA **NEIN**

Ein junges Paar kauft Konzertkarten. Das Konzert fällt aber aus.

JA **NEIN**

Baustein V2	Schülerversion	Modul 2
-------------	----------------	---------

Lösungen „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“

Eine junge Frau fährt mit dem Taxi zum Flughafen.

JA NEIN

Ein Vertrag ist durch „schlüssiges Verhalten“ zustande gekommen. Es braucht keine Schriftform und keine Unterschrift und es handelt sich um einen „Dienstleistungsvertrag“ bzw. Beförderungsvertrag.

Ein türkischer Mann, der kein deutsch spricht, bestellt beim Otto- Versand über das Internet einen Fernseher

JA NEIN

Die mangelhaften Sprachkenntnisse verhindern nicht, dass ein wirksamer Vertrag zustande kommt.

Eine 21-jährige steigt in die S-Bahn und hat vergessen, den Fahrschein abzustempeln.

JA NEIN

Mit dem Einsteigen in die S- Bahn kommt ein Vertrag zustande. Daraus hat die S- Bahn die Pflicht, den Fahrgast zu befördern. Der Fahrgast muss den Fahrpreis bezahlen. Macht er das nicht, muss er ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ bezahlen: 60 €

Eine junge Frau unterschreibt einen Kreditvertrag, den sie nicht versteht

JA NEIN

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht davon aus, dass ein unterschriebener Vertrag grundsätzlich wirksam ist und die Vertragspartner bindet. Wer also etwas unterschreibt und den Vertragsinhalt nicht versteht, geht ein erhebliches Risiko ein.

Ein 10-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern eine DVD für 5,99 €.

JA NEIN

Wenn der Kaufpreis dem Taschengeld entspricht, ist der Vertrag wirksam.

Ein 12-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern ein Fahrrad für 299 €.

JA NEIN

Der Vertrag ist „schwebend unwirksam“, weil der 12- Jährige nur „beschränkt geschäftsfähig“ ist und der Kaufpreis vermutlich nicht nur aus dem Taschengeld bezahlt werden konnte. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt damit von der Zustimmung der Eltern ab.

Lösungen „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“

(Teil 2)

Ein 18jähriger unterschreibt einen Fitnessvertrag für die Dauer von 2 Jahren. Er geht 2x hin und stellt fest, dass ihm das Fitnessstudio nicht gefällt, weil es zu laut ist.

JA **NEIN**

Der Vertrag ist unterschrieben und wirksam. Er ist bis zum Ende zu erfüllen = zu bezahlen.

Ein Mann unterschreibt einen 2-Jahres-Handyvertrag. Noch am gleichen Tag versenkt seine 1-jährige Tochter das neue Handy in der Badewanne.

JA **NEIN**

Der Vertrag ist trotz Handy- Verlust weiter wirksam. Die Gebühren müssen bezahlt werden.

Eine 70-jährige unterschreibt an der Haustür einen Vertrag für einen neuen Telefonanbieter. Den Vertreter hatte sie nicht bestellt.

JA **NEIN**

Der Vertrag ist wirksam. Die Frau kann ihn aber binnen 14 Tagen widerrufen, weil es sich um ein „Haustürgeschäft“ handelt.

Ein junges Paar kauft Konzertkarten. Das Konzert fällt aber aus.

JA **NEIN**

Der Vertrag ist weiter wirksam. In den kleingedruckten Bedingungen bzw. den gesetzlichen Regelungen steht, welche Rechte das junge Paar jetzt hat: Erstattung des Kaufpreises?